



on Sottes Snaden Sir Friederth

Sergog zu Sachsen, Julich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Land Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Navensberg,

Herr zu Navenstein und Tonna, 2c.

uaen hiermit zu wissen: was maßen bisanhero zum öfftern vorgekommen, daß die Pfandungs:Arthen der Gemeinden gegen die Herrschafftliche Cammers Guther und Vorwercke allzu weit getrieben, und durch beederseitige Reben 216sichten und daraus erwachsene Berbitterungen sich mercklich vergangen worden, woben nicht nur Unser Cameral-Interesse das mehreste leiden, sondern auch Unsere Kurstliche Collegia mit bergleichen geringfügigen Dins gen fich zum öfftern bebelliget feben muffen. Mann wir dann diesen Unwesen abzuhelffen, und vor das kunfftige ein gewisses Regulativ, wie Gemeinden die Pfandungen gegen Kurstliche Cammer Guther und beren Sirten und Schafer auch übriges Gefinde ben vorfallenden Feld-Beschädigungen ausüben mogen; zu bestimmen, der Nothdurfft befunden; Alls setzen und orde nen Wir biermit er Abachter over I kennsalter vie m

Daß zwar denen Gemeinden unbenommen bleiben foll, sich der Pfandung ben unternommener Betreibung der verbothennen Felder, und dadurch an denen Felde Früchten verübten Schaden wider die hirten und Schäfer auf den herrschafftlischen Güthern zu bedienen, dabingegen

II.

Bey vorfallenden nothigen Pfandungen, so viel möglich, ein todtes, und nicht fressendes oder Unkosten verursachendes Pfand Pfand genommen, da aber allenfalls ein Stud lebendiges Dieh abzupfanden unvermeidlich ware, solch abgenommenes Pfand ben der Gemeinde nicht über 24. Stunden in Verwahzrung behalten werden, sondern

III.

Die Gemeinde gehalten seyn soll, das Pfand, weil es vor ein blosses Zeichen der geschehenen Pfandung anzusehen, in der bestimmten Zeit der 24. Stunden, wann der Pachter oder Verwalter sich zu der angezeigten Felds Beschädigung und Ersesung des verursachten Schadens gutwillig bequemen wird, gegen Entrichtung des unten S. VI. determinirten Pfandschillings und Gemeindes Buse, auf das Fürstliche Guth oder Vorwerck wieder verabsolgen zu lassen. Im Fall aber

IV.

Der Pachter oder Verwalter den Schaden nicht eingestes hen, noch sich deswegen mit der Gemeinde in Güte absinden wollte, so soll nichts destoweniger das zurückgeforderte Pfand demselben gegen Entrichtung des gesehten Pfand Schillings extradiret, die Besichtigung der beschädigten Felder hingegen nicht, wie bisanhero geschehen, von der Gemeinde veranstaltet, sondern Gerichtlich vorgenommen werden. Wie denn

V.

Wofern der Pachter oder Verwalter die von seinem Vieh geschehene Schaden-Verübung auf denen betriebenen Gemeinde-Feldern nicht an sich sommen lassen wollte, die Sache ord dentlicher Weise ben demienigen Justiz-Umte, in dessen Bezirch das Fürstliche Lammer-Guth oder Vorwerch, von dessen Vieh der Schade geschehen, gelegen ist, angebracht, und nach der von selbigen verfügten Besichtigung daselbst deren rechtliche Entscheidung erwartet werden soll, immaßen dann Unseren Fürstlichen Aemtern zugleich hierdurch commissio perpetua in dergleichen Fällen ertheilet wird.

VI. Da

VI.

Da auch die Pfandungs-Gebühren und Semeinde-Zußen bisanhero sehr hoch getrieben worden, und dahero nöthig seyn will, daß solche auf billige Arth eingeschräncket, und denen Gemeinheiten hierunter Ziel und Maaße gesetzt werde; Alls sollen erstere höher nicht als auf Einen Baken, letztere aber auf Ein Kopffitick zum höchsten erstrecket werden, und die Gemeinden darüber zu schreiten nicht befugt seyn, wie dann

VII.

Fernerhin in bergleichen Fällen von denen Schultheissen und Gerichts/Schöpfen einseitiger Weise Besichtigungen anzustellen, denen Gemeinden keinesweges gestattet seyn, sond dern solche lediglich von demjenigen Amt, woselbst die Sache angebracht worden, vermöge des hierzu überkommenen bestänzdigen Auftrags, angeordnet und gedührend bewerckstelliget werden soll. Wornach sich also alle Pachter und Verwalter Unserer Fürstlichen Domainen, so wohl auch sämtliche Gemeinden gehorsamlich zu achten, und dieser Unserer Verordnung, ben Vermeidung ohnnachbleiblicher Ahndung und Strafe, gezbührend nachzuleben haben. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstl. Secret bedrucken lassen. Datum Friedenstein den 23. Septembr. 1754.

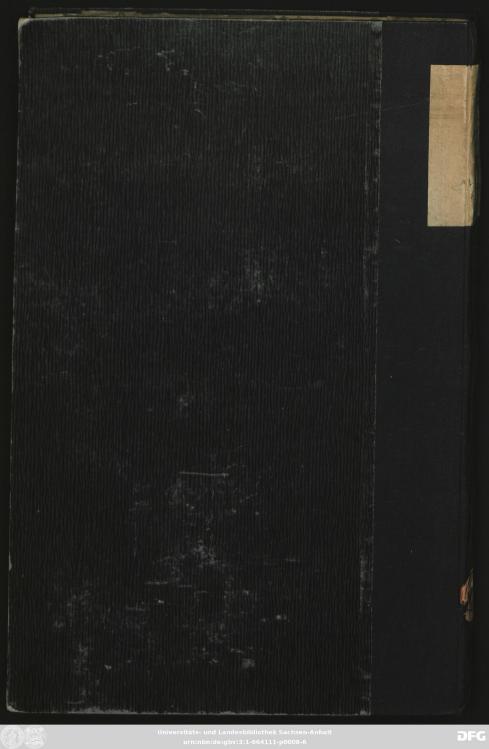


moinstaires biermeter Ziel und Maaße gesehet werder. 2018 sein. ten mierte bober nicht, als auf Einen Baten, ledtete aber . The state of the Strivent, D.J.C.

Wol 1367 km 4°

KD18





on Sottes Snaden Wir Priederich Herhog zu Sachsen, Julich, Cleve und auch Gingern und Beftphalen, Land-Graf in Thurineiffen , Gefürsteter Graf zu Bender Marcf und Ravensberg. benitein und Tonna, 2c. 18 wissen: was maßen bisanhero zum kommen, daß die Pfandungs-Arthen n gegen die Herrschafftliche Cammers Vorwercke allzu weit getrieben, und 1221bfichten und daraus erwachsene lich vergangen worden, woben nicht esse das mehreste leiden, sondern auch mit dergleichen geringfügigen Dins iget feben muffen. Wann wir dann n, und vor das kunfftige ein gewisses en die Ofandungen gegen Kürstliche en Hirten und Schäfer auch übriges Feld Beschädigungen ausüben mogen; urfft befunden; Alls setzen und ords of mis der Docher oder I were neinden unbenommen bleiben foll, fich mommener Betreibung der verbothes h an denen Feld Früchten verübten en und Schafer auf ben Berrschafftlis n, dahingegen II. Deinungen nothigen Pfandungen, so viel möglich,

ein todtes, und nicht fressendes oder Unkosten verursachendes Pfand